Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.12.2025

GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr Herrenberg (Feuerwehr-Kostenersatz- Satzung – FwKS) vom 26.04.2022

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und Absatz 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 26.04.2022, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28.04.2022, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 08.04.2025, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 30.04.2025, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 Geltungsbereich** erhält folgende neue Fassung:

   § 1 Geltungsbereich

   (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herrenberg (nachfolgend Feuerwehr genannt).

2. Die Anlage (Verzeichnis der Kostenersätze) wird mit dem Wortlaut der Anlage neu gefasst.

signiert von:
Tom Michael
am: 18.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

§ 2
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 17.12.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Anlage

(zu § 5 Abs. 1 und 3)

Verzeichnis der Kostenersätze

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herrenberg.
Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung	Euro netto	Euro brutto (inkl. 19% USt.)
1.	**Personal Je Person und Stunde**		
1.1	Freiwillig tätige Einsatzkräfte	38,00	45,22
1.2	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	70,00	83,30
1.3	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	100,00	119,00
2.	**Reinigung Kleidung Je Stück**		
2.1	Einsatzkleidung	25,00	29,75
2.2	Trainingsanzüge	8,00	9,52
3.	**Genormte Fahrzeuge Je Fahrzeug und Stunde** Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.		
3.1	Einsatzleitwagen ELW 1	98,00	116,62
3.2	Mannschaftstransportwagen MTW	4,00	40,46
3.3	Kommandowagen KdoW	39,00	46,41
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00	117,81
3.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00	152,32

Nr.	Bezeichnung	Euro netto	Euro brutto (inkl. 19% USt.)
3.6	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00	204,68
3.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00	243,95
3.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00	235,62
3.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00	280,84
3.10	Löschgruppenfahrzeug LF KatS	192,00	228,48
3.11	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00	201,11
3.12	Rüstwagen RW	239,00	284,41
3.13	Drehleiter DLAK 23/12	290,00	345,10
3.14	Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00	96,39
3.15	Wechselladerfahrzeug WLF	128,00	152,32
4.	**Nicht genormte Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter Je Fahrzeug und Stunde**		
	Für die nicht genormten Fahrzeuge wird eine Berechnung entsprechend der Vorgaben in §34 Absatz 7 FwG durchgeführt.		
4.1	Gerätewagen-Messtechnik CBRN-ErkKW	25,00	29,75
4.2	Verkehrssicherungsanhänger VSA	23,00	27,37
4.3	Abrollbehälter Sonderlöschmittel AB-SLM	35,00	41,65
4.4	Abrollbehälter Umweltschutz AB-U	24,00	28,56
4.5	Abrollbehälter Logistik AB-L	42,00	49,98
4.6	Stromerzeugeranhänger mit Lichtmast	32,00	38,08
4.7	Teleskoplader	42,00	49,98
4.8	Rettungsboot 1	11,00	13,09

Nr.	Bezeichnung	Euro netto	Euro brutto (inkl. 19% USt.)
5.	**Verbrauchsmaterial**		
5.1	Mehrbereichsschaummittel je Liter	6,00	7,14
5.2	Löschmittelzusatz F-500 je Liter	20,00	23,80
5.3	Ölbindemittel je Kilogramm	1,75	2,08
5.4	Schließzylinder je Stück	35,00	41,65
5.5	Gewebeplane	30,00	35,70
5.6	Sandsack gefüllt	6,00	7,14

6.	**Brandsicherheitswache/Wachbesetzung**	**Euro**
6.1	Personal Brandsicherheitswache/ Wachbesetzung bei Veranstaltungen (wie etwa Zirkus) sowie bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Ausstellungen, Faschings- oder sportliche Veranstaltungen, Feuerwerken	
	Freiwillig tätige Einsatzkräfte je Person und Stunde	14,00
	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst je Person und Stunde	22,00
	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst je Person und Stunde	31,50
6.2	Bereitstellung von Fahrzeugen Einschließlich Bestückung je Tag	nach Nr. 3 und 4 dieser Anlage

7. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Lösch bzw. Einsatzmittel, welche nicht bereits unter Nr. 5 aufgeführt sind, werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Nr.	Bezeichnung	Euro netto	Euro brutto (inkl. 19% USt.)
8.	**Dienstleistungen aus dem Sachgebiet der Gefahrenabwehrplanung der Stabstelle für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz**		
8.1	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst je Person und Stunde	83,00	
8.2	Bereitstellung von Fahrzeugen Einschließlich Bestückung je Tag	nach Nr. 3 und 4 dieser Anlage	